

SATZUNG DES VEREINS IDSTEIN BLEIBT BUNT

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. April 2018 in Idstein.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter

der Registriernummer VR 7203 am 7. Juni 2018

[durch das Amtsgericht Wiesbaden zu ergänzen]

Präambel

- (i) Der Verein Idstein bleibt bunt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (ii) Zweck des Vereins ist es einen formellen Rahmen für ein Netzwerk zu schaffen, um in einer lebenswerten, kulturell vielfältigen und demokratischen Stadtgesellschaft gegenseitigen Respekt und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensentwürfen und kulturellen Prägungen auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu stärken. „Idstein bleibt bunt“ versteht sich vor diesem Hintergrund als Rahmen für einen Zusammenschluss von Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen aus Idstein, die sich diesen Werten und Überzeugungen verpflichtet fühlen.
- (iii) Der Satzungszweck wird insbesondere durch parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle Betätigung verwirklicht, auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der in der Verfassung des Landes Hessen enthaltenen Grundwerte.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Idstein bleibt bunt“ (bzw. nach der erfolgten Eintragung den Namen „Idstein bleibt bunt e.V.“) mit der Abkürzung „IBB“.
2. Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Idstein.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zur Beförderung des Vereinszweckes strebt IBB an
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. IBB strebt an, als parteipolitisch unabhängige Kraft einen aktiven Beitrag zu einer lebenswerten, kulturell vielfältigen und demokratischen Stadtgesellschaft zu leisten, um allen in Idstein und im Idsteiner Land lebenden Menschen soziale Teilhabe auf der Grundlage eines respektvollen und toleranten Miteinanders zu ermöglichen.
3. Daher setzt sich IBB zum Ziel,
 - zu einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und Anerkennung beizutragen;
 - die Kommunikation unter den beteiligten Gruppen und Einzelpersonen zu fördern;
 - Partizipation durch Information und Diskussion zu stärken;
 - durch geeignete Maßnahmen die bestehenden Strukturen (Kirchen, Verbände, Vereine, Organisationen, Gruppen und Kreise sowie Einzelpersonen), die diesem Ziel verpflichtet sind, zu unterstützen;
 - die Förderung der Teilhabe aller in Idstein und im Idsteiner Land lebenden Menschen am gemeindlichen Leben;
 - Schaffung von Orten und Anlässen, um Begegnung, Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement zu fördern.

IBB verfolgt seine Ziele und Aufgaben in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und der Stadt Idstein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitgliedschaft

- 2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins vollumfänglich mitträgt und befördert.
- 2.2 Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlich einzureichenden Antrag erworben, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich zum Antragsteller durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 2.3 Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die in einer gemäß § 5, Nr. 4f) festzulegenden Vereinsordnung geregelt werden.

2.4 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Hierfür ist die elektronische Form (E-Mail) ausreichend. Der Austritt ist jederzeit zulässig, bedarf keiner weitergehenden Begründung und ist sofort wirksam.

2.5 Ein ordentliches Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider und/oder grob fahrlässig handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Gegen den Beschluss kann das ordentliche Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig, mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

2.6 Wird die Mitgliedschaft nicht durch Austritt oder Ausschluss beendet, so endet sie mit dem Tod des ordentlichen Mitgliedes.

3. Fördermitgliedschaft

3.1 Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihren Willen zur Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein schriftlich bekunden. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Vereinsordnung gemäß § 5. Nr. 4f). Fördermitglieder sehen sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zweckes gefährden könnte.

3.2 Fördermitgliedschaften können mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch das Fördermitglied beendet werden. Sie bedürfen der Textform, wofür auch das elektronische Format (E-Mail) ausreichend ist. Eine weitergehende Begründung ist nicht notwendig.

3.3 Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, Fördermitglieder, die dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins nicht vorbehaltlos förderlich sind oder sogar schaden, abzulehnen bzw. das Ende der Fördermitgliedschaft zu beschließen. Für einen derartigen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Der Beschluss bedarf keiner weitergehenden Begründung ist und sofort wirksam.

3.4 Wenn Fördermitglieder versterben bzw. juristische Personen sich auflösen, erlischt die Fördermitgliedschaft.

4. Ehrenmitgliedschaft

4.1 Ehrenmitgliedschaften können an natürliche Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen oder gemacht haben.

4.2 Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen sowie das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 5.2 Fördermitgliedern ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen erlaubt. Sie besitzen das Rederecht, nicht jedoch das Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit und genießen ansonsten dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich eingeladen. Hierfür ist die elektronische Form (E-Mail) in Textform ausreichend. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Das Stimmrecht, das ordentliche und Ehrenmitglieder genießen, kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin. Kassenprüferin und eines stellv. Kassenprüfers/in. Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in und des/der stellv. Kassenprüfer/in beträgt 2 Jahre..
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f) Erlass der Vereinsordnung , die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent (25%) der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich

beantragen. Sie muss längstens fünf (5) Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.

6. Die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierfür ist keine Beachtung weiterer Fristen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von mindestens zwei anwesenden ordentlichen Mitgliedern, davon einem Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei (3) Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwartin. Sie stellen gemeinsam den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin wird durch den Vorstand gemeinschaftlich an eines der drei Vorstandsmitglieder vergeben.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist die Position neu zu besetzen. Vakante Vorstandsämter werden vom Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Wege der Kooptation besetzt.
5. Der Vorstand soll alle zwei (2) Monate tagen. Hierzu genügt auch die telefonische oder gleichwertige Form mittels moderner Kommunikationsmedien. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit. Sie sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen oder, wenn nötig, zu korrigieren.
6. Der/die 1. und 2. Vorsitzende erteilen oder entziehen dem Kassenwart/der Kassenwartin gemeinsam die Ermächtigung zur selbständigen Tätigkeit von Kassen- und Kontoaktivitäten und beurkunden dies mittels Unterschrift beider Vorsitzenden. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten, wofür die elektronische Form (E-Mail) in Textform ausreichend ist. Für

die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern sobald als möglich, jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idstein, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.
April 2018 in Idstein beschlossen.

Gründungsmitglieder mit Unterschrift und Anschrift - siehe Anlage 3

Gründungsmitglieder :

Ursula Oestreich, Dr. Birgit Anderegg, Gerhard Krum, Hans-Egon
Baasch, Alfred Strauß, Christine Lipp-Peetz, Hamid Nafisi, Annette Reineke-
Westphal, Rolf Byron, Wolfgang Cremer